

Sportplatz

GEMEINDE POHLE
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS SPRINGE

MAßSTAB 1:1000

FLUR 4+7

BEBAUUNGSPLAN NR.1 „West“

§ 1 Satzung auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 55) in der derzeitigen Fassung.

2. Änderung

für den Geltungsbereich der genehmigten Planfassung vom 20. 8. 63 und 10. 5. 67

Flur 7



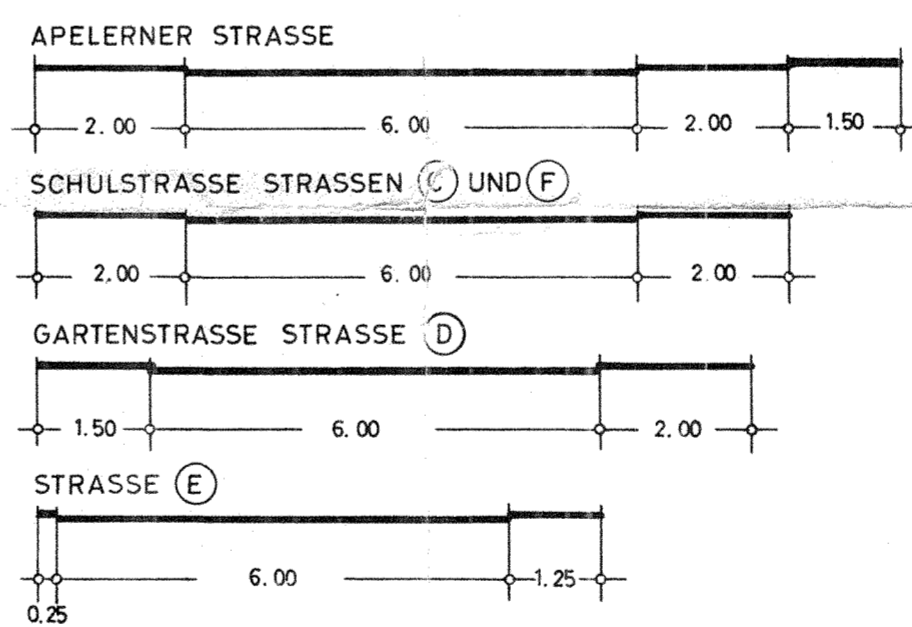
Flur 4

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck freizuhalten von jeder Sichtbehinderung über 0,80 m
- WA allg. Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03 Grundflächenzahl
- 05 Geschosflächenzahl
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Spielplatz
- P öffentliche Parkfläche
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baumpflanzung
- Umformerstation
- F Feuerwehr

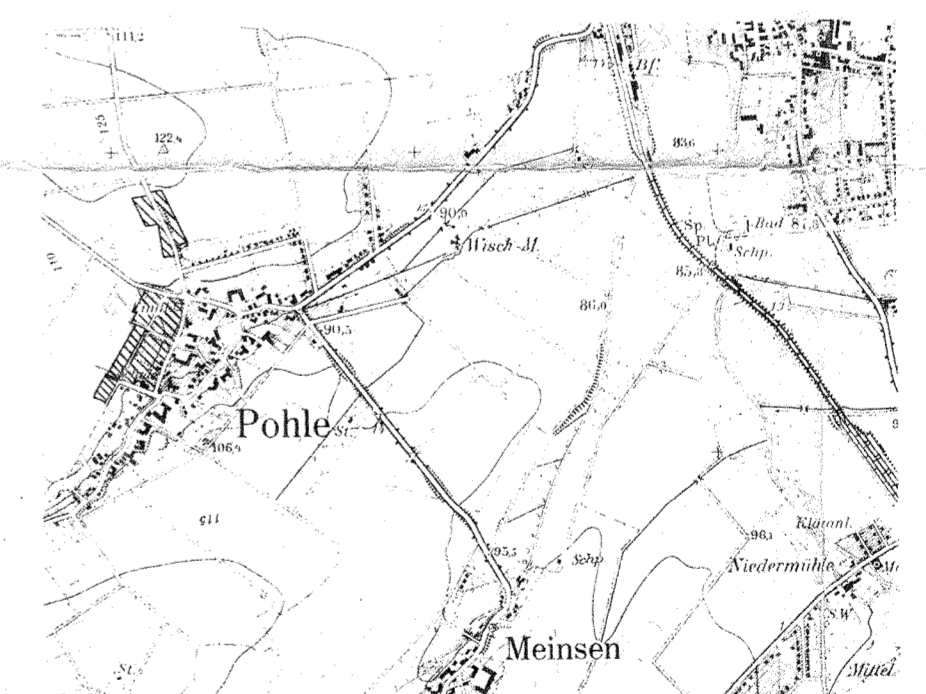
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 2 Im Plangebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 6 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen nicht störenden Gewerbebetriebe und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und land-wirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig
- § 3 Auf den Flurstücken 83/3, 60, 75, 61, 68/3, 70/1, 64/2, 65, 68/3, 31/4 und 70/2 sind Sichtdreiecke mit 22,00 m Kathetenlänge von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen frei-zuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m Straßenebene unzulässig
- § 4 Erforderlichenfalls werden Zwangsmittel nach § 6 (2) NGO in Verbindung mit § 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 51 (Nds. GVBl. S. 79 und Nds. GVBl. S. 79) festgesetzt



STRASSENQUERSCHNITTE

§ 5 DIE AUFTEILUNG DES STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN



AUSSCHNITT AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE MAßSTAB 1:25.000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom ... nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Siegel

Katasteramt

Unterschrift

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan beschlossen.

Pohle, am 4. 6. 1971
Ort, Datum des Ratsbeschlusses

Der Vorsitzende des Gemeinderats

PLAN-UNTERSCHRIFT VERMISST! NICHT MIT GENEHMIGUNG DES FREIWAUSGEBES

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Rinteln, am 10. Oktober 1969
Ort, Datum

(Der beauftragte Architekt bzw. die nach § 2 (3) BBauG verpflichtete Behörde)
Ort, Datum
ARCHITEKT RDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 17. Juni 1971
DEZ. 214 NR.
Hannover, am 17. Juni 1971
Ort, Datum

Der Regierungspräsident im Auftrage

Die Gemeinde hat am 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Pohle, am 30. September 1969
Ort, Datum

Siegel
Platte
Unterschrift

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 30. November 1970 ortstüblich bekannt gemacht worden.

Pohle, am ... 1971
Ort, Datum

Siegel
Unterschrift

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 5. Dezember 1970 bis 21. Januar 1971 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30. November 1970 ortstüblich bekannt gemacht worden.

Pohle, am 22. Januar 1971
Ort, Datum

Siegel
Platte
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am ... 1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Pohle, am 18. Juni 1970
Ort, Datum

Siegel
Platte
Unterschrift